

Konzept J+M-Weiterbildung

Stand vom	01.07.2025
Version	V4.0
Status	definitiv

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ziele der J+M-Weiterbildung	3
3	Förderverordnung J+M	3
4	Grundsätzliches zur J+M-Weiterbildung	4
5	Form und Inhalt von J+M-Weiterbildungen.....	4
6	Anerkennung von J+M-Weiterbildungen	5
6.1	Anerkennung von Weiterbildungen der J+M-Partnerorganisationen	5
6.2	Anerkennung von individuellen Weiterbildungen.....	6
7	Besuch von J+M-Weiterbildungen.....	6
8	Beteiligung des BAK an den Kosten der J+M-Weiterbildungen	6
8.1	J+M-Weiterbildungen der J+M-Partnerorganisationen	6
8.2	Individuelle Weiterbildungen	7

1 Einleitung

Die J+M-Leiter/innen absolvieren alle drei Jahre eine Weiterbildung, um ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen zu erhalten und zu vertiefen. Die J+M-Weiterbildung dauert 12 Stunden. Sie besteht aus Weiterbildungsveranstaltungen, die von den J+M-Partnerorganisationen oder weiteren Organisationen angeboten werden.

Das J+M-Weiterbildungskonzept orientiert sich am übergeordneten Ziel des Programms J+M, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern.

2 Ziele der J+M-Weiterbildung

Die Weiterbildung der J+M-Leiter/innen

- vertieft die fachlichen und persönlichen Kompetenzen der J+M-Leiter/innen;
- unterstützt und fördert den Erfahrungsaustausch unter den J+M-Leiter/innen;
- fördert die Identifikation der J+M-Leiter/innen mit dem Programm J+M.

3 Förderverordnung J+M

Die gesetzlichen Grundlagen für das Weiterbildungskonzept sind in der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» (Förderverordnung; SR 442.131) formuliert:

Art. 6 Weiterbildung

¹ J+M-Leiterinnen und -Leiter müssen alle drei Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

² Das BAK legt die Anforderungen an die durchführenden Organisationen und an den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung fest.

Art. 7 Finanzhilfe für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungsangeboten

¹ Das BAK kann Organisationen mit einer einmaligen Finanzhilfe für den Aufbau von J+M-Ausbildungen und J+M-Weiterbildungen unterstützen.

² Die Geschäftsstelle J+M entscheidet über die Ausrichtung der Finanzhilfe.

Art. 8 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

¹ Die Geschäftsstelle J+M kann Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abschliessen. Diese müssen eine vom BAK festgelegte Anzahl von J+M-Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote anbieten, welche die Anforderungen nach Artikel 3, Absatz 3 oder Artikel 6, Absatz 2 erfüllen.

² Das BAK entschädigt die Organisationen mit einem Beitrag pro Kurstag und pro J+M-Teilnehmerin und -Teilnehmer. Es legt die Höhe der Finanzhilfen fest.

³ Aus- und Weiterbildungsangebote, die von der Geschäftsstelle durchgeführt werden, sind für die J+M-Leiterinnen und J+M-Leiter kostenlos.

Art. 9 Sistierung und Entzug des Zertifikats

Die Geschäftsstelle J+M kann das Zertifikat von J+M-Leiterinnen und -Leitern sistieren oder entziehen, wenn:

- a. die betreffende Person gegen die Pflicht zur Absolvierung einer Weiterbildung nach Artikel 6, Absatz 1 verstösst;
- b. die Eignung der betreffenden Person als J+M-Leiterin oder J+M-Leiter in Frage gestellt ist.

4 Grundsätzliches zur J+M-Weiterbildung

- Die J+M-Weiterbildung dient dem Erhalt und der Vertiefung der J+M-orientierten Kompetenzen der J+M-Leiter/innen. Sie fördert die Begegnung und den Austausch zwischen den J+M-Leiter/innen. Das vorhandene Know-how und die Erfahrungen der J+M-Leiter/innen sollen spartenspezifisch und spartenübergreifend genutzt und untereinander ausgetauscht werden.
- J+M verfügt über ein Weiterbildungsangebot, das allen J+M-Leiter/innen offensteht.
- Die J+M-Weiterbildung besteht aus **12 Stunden** innerhalb von drei Jahren.
- Die J+M-Weiterbildung stützt sich auf drei Pfeiler, die **frei gewählt** werden können:
 - Ein **J+M-Netzwerktag** mit spartenübergreifenden Themen und Austauschformaten, der vom BAK angeboten und von der Geschäftsstelle organisiert und durchgeführt wird.
 - Spartenspezifische und spartenübergreifende **Weiterbildungen von J+M-Partnerorganisationen**, die durch die Geschäftsstelle als Teil des J+M Angebots anerkannt werden. Kooperationen zwischen den Organisationen sind erwünscht.
 - **Individuelle Weiterbildungen** der J+M-Leiter/innen. Diese lassen sich als J+M-Weiterbildung anrechnen, wenn sie die in diesem Konzept festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- Es gibt keine Dispensationen von der Weiterbildungspflicht.
- Die Weiterbildungsangebote J+M werden laufend ergänzt und auf dem J+M-Portal aufgeschaltet.

5 Form und Inhalt von J+M-Weiterbildungen

- Die J+M-Weiterbildungen finden in Form von Kursen und Tagungen statt.
- Die Weiterbildungsinhalte betreffen die Leitung und Durchführung von J+M-Angeboten und richten sich nach den Bedürfnissen der Organisationen, der Programmleitung, der J+M-Fachpersonen (J+M-Expert/innen, J+M-Ausbildner/innen), der J+M-Leiter/innen und nach den Erkenntnissen aus der J+M-Qualitätssicherung.
- Die J+M-Weiterbildungen lassen sich in vier übergeordnete Bildungsthemen unterteilen:

- **Musikalisch-künstlerische Kompetenzen**, insb. instrumentale und vokale Weiterbildungen in den verschiedenen Stilen und Sparten und Angebote zum Arrangieren, Komponieren, Dirigieren sowie Korrepetieren;
- **Pädagogisch-didaktische Kompetenzen**, insb. Themen aus dem Bereich Lernen und Lehren, aus der Entwicklungspsychologie und der Literaturkunde;
- **J+M-orientierte Projektorganisation**, insb. Vermittlungsformate (technische Hilfsmittel, Infrastruktur), spartenspezifischer Projektaufbau, Best Practices;
- **Psychologie und Gesellschaft**, insb. Leitungskompetenz, Kommunikation, Konfliktmanagement, Musik heute (Anliegen, Trends, Verhalten), kulturelle Teilhabe / kulturelle Vielfalt / Partizipation.

Die Programmleitung sorgt für ein ausgeglichenes Angebot, das die verschiedenen Bedürfnisse abdeckt (Zielgruppen, thematische Vielfalt, verschiedene Niveaus).

6 Anerkennung von J+M-Weiterbildungen

6.1 Anerkennung von Weiterbildungen der J+M-Partnerorganisationen

- Träger von J+M-Weiterbildungen sind die Partnerorganisationen des Programms J+M, namentlich Musikhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikschulen, Musikverbände und weitere Musikorganisationen.
- Die Träger der J+M-Weiterbildungen stellen sicher, dass die Kursleitung die Qualifikationen eines J+M-Ausbildenden aufweist.
- Die J+M-Weiterbildungen erfüllen formal und inhaltlich die in diesem Konzept definierten Grundsätze.
- Die J+M-Weiterbildungen finden in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein statt.
- Die J+M-Partnerorganisationen beantragen die Anerkennung ihrer J+M-Weiterbildungen über das J+M-Portal.
- Der Antrag zur Anerkennung einer J+M-Weiterbildung enthält Angaben
 - zur anmeldenden J+M-Partnerorganisation
 - zur Zielgruppe der Weiterbildung
 - zu den Zielen der Weiterbildung
 - zu den Inhalten der Weiterbildung
 - zu den erforderlichen Vorkenntnissen/Kompetenzen der Teilnehmer/innen
 - zur Fachkompetenz der Kursleitung
 - zur Gruppengrösse
 - zu Dauer, Tagesstruktur, Ort, Kosten, Anmeldeschluss
- Die Geschäftsstelle prüft den Antrag und entscheidet über die Anerkennung als J+M-Weiterbildung.

- Es steht den J+M-Partnerorganisationen frei, die Weiterbildungen für weitere Personen zu öffnen. J+M-Leiter/innen haben bei der Anmeldung gegenüber anderen Teilnehmer/innen Vorrang.

6.2 Anerkennung von individuellen Weiterbildungen

Die von J+M-Leiter/innen anderweitig besuchten Weiterbildungen (z.B. Weiterbildungen im Rahmen ihrer beruflichen Weiterbildungspflicht) werden von der Geschäftsstelle J+M als J+M-Weiterbildungen anerkannt, wenn sie die in diesem Konzept definierten Grundsätze erfüllen.

7 Besuch von J+M-Weiterbildungen

- Die J+M-Leiter/innen sind für den Besuch und den Nachweis der J+M-Weiterbildung selber verantwortlich.
- Die J+M-Leiter/innen werden ein Jahr vor Ablauf der Dreijahresfrist an die J+M-Weiterbildungspflicht erinnert.
- Die J+M-Leiter/innen informieren sich auf dem J+M-Portal über die laufenden J+M-Weiterbildungsangebote und melden sich für die Angebote an. Die Teilnahme an Weiterbildungen wird den J+M-Leiter/innen durch den Weiterbildungsanbieter schriftlich bestätigt.
- Nach besuchter **J+M-Weiterbildung einer J+M-Partnerorganisation** laden die J+M-Leiter/innen die Bestätigung ihrer Weiterbildung in ihrem persönlichen Konto im J+M-Portal hoch.
- Nach dem **Besuch von individuellen Weiterbildungen** laden die J+M-Leiter/innen die Bestätigung ihrer Weiterbildung in ihrem persönlichen Konto im J+M-Portal hoch. Die Geschäftsstelle entscheidet über die Anrechnung der individuellen Weiterbildung als J+M-Weiterbildung.
- Kommen die J+M-Leiter/innen ihrer Weiterbildungspflicht innert der Dreijahresfrist nicht nach, wird das J+M-Zertifikat gestützt auf Artikel 9 der Förderverordnung sistiert.

8 Beteiligung des BAK an den Kosten der J+M-Weiterbildungen

Die Entschädigung der Weiterbildung richtet sich nach Art. 8 der Förderverordnung und nach der Entschädigungsregelung J+M.

8.1 J+M-Weiterbildungen der J+M-Partnerorganisationen

- Das BAK beteiligt sich an den Kosten der anerkannten J+M-Weiterbildungen der J+M-Partnerorganisationen mit höchstens CHF 200.00 pro Teilnehmenden und Ausbildungstag. Anrechenbar sind die Honorarkosten sowie die übrigen Kosten wie Raummieten, Materialkosten, Spesen, Verpflegung, Übernachtung. Beitragsberechtigt sind nur J+M-Leiter/innen, nicht weitere Personen, die die Weiterbildung allenfalls auch besuchen. Resultiert mit dem J+M-Beitrag ein positiver Saldo, wird der Beitrag entsprechend gekürzt.

- Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten gehen zulasten der für die Durchführung der J+M-Weiterbildungen verantwortlichen J+M-Partnerorganisationen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben.
- Die Auszahlung erfolgt an die J+M-Partnerorganisation nach Durchführung der Weiterbildung aufgrund der Abrechnung.
- Das BAK kann den Aufbau von neuen Weiterbildungsangeboten der J+M-Partnerorganisationen mit einer einmaligen Entschädigung unterstützen. Für ein vollständig neu zu entwickelndes, eintägiges Weiterbildungsmodul kann eine Entschädigung von maximal CHF 1'200.00 ausgerichtet werden.

8.2 Individuelle Weiterbildungen

Die individuellen Weiterbildungen der J+M-Leiter/innen werden nicht entschädigt.